

Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit für das regierte Land — diese allgemeine Quelle für Recht und Gesetz — die Primogenitur forderte; so wie endlich, daß jede Zeit das unbestrittene Recht hat, ihren Anforderungen gemäße neue Gesetze zu erlassen: so wäre die Schrift des Vicekanzlers Hugo unwiderlegbar geblieben. Allein er wollte noch mehr thun, und indem er die Berechtigung Ernst Augusts zu seiner neuen Gesetzgebung allein aus dem Satze abzuleiten gedachte: daß schon immer die Succession nach Primogeniturrecht im Fürstenthum Lüneburg die einzig zu Recht bestehende Erbfolgeform gewesen sei, und daß was dagegen seit 1635 vorgekommen, aus Irrthum und Verstoß geschehen sei, — that er zuviel. Der Verfasser nahm einzelnes früheres Vorkommen von Primogeniturfällen für das wahre Recht, während die Zeit genugsam bewies, daß solche als Ausnahmen nur kurze Zeit bestanden und gerade das Entgegengesetzte sich als völlig von Allen anerkanntes Recht halten können. Untheilbarkeitsverträge und Familienvereinigung über ein Seniorat nahm er für die Absicht eine Primogenitur zu gründen. Er führte abgerissen in seiner Schrift alles günstig scheinende an, verschwieg mitunter den Zusammenhang, in dem das von ihm Benutzte stand, so wie auch wol die entgegenstehenden Daten. Auf diese Art bot nun seine Arbeit den Gegnern der Absicht seines Herrn genug schwache Seiten zum Angriffe, und das hatte den Nachtheil, daß diese sich das Ansehen geben durften, als wenn sie, indem sie eine Ausführung des Kanzlers Hugo als unrichtig widerlegt hatten, auch den Beweis der Unrechtmäßigkeit des ganzen Vorhabens Ernst Augusts zugleich mit geliefert hätten!

So etwas blieb auch in der Familie nicht ohne Folgen, vornehmlich als seit dem Jahre 1688 die Sache ernstlicher betrieben wurde und der Kaiser am 22. März zugleich mit Ertheilung der Kurwürde zur öffentlichen Vertheidigung der Primogenitur vermocht worden war. Maximilian Wilhelm, seit 1690, wie erwähnt, der durch die Primogenitur am meisten verlierende Zweitgeborene des Hauses, glaubte nunmehr zu